

Dieser Plan enthält Festsetzungen nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), der Bauutzungsverordnung (BauVO) vom 23.01.1999 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 406) und der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256 / SGV NRW 232), geändert durch Gesetz vom 26.10.2008 (GV NRW S. 644).

Soweit in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird auf technische Regelwerke – VO-Richtlinien, DIN-Vorschriften sowie Richtlinien anderer Art – werden diese zur Einsicht bei der auslegenden Stelle bereit gehalten.

I. Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Gewerbegebiet (GE) (§ 81, V. m. § 1 BauVO)

Zulässig sind:

- Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

Ausnahme: Diese können zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonal sowie für Betreiber und Betreiberin.
- Anlagen für sportliche und gesundheitliche Zwecke.

Nicht zulässig sind:

- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe.
- Tankstellen.
- Anlagen für kirchliche, kulturelle und soziale Zwecke, Vergnügungsbetriebe.
- Einzelhandelsbetriebe.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21a BauVO, §§ 86 BauO NRW)

2.1 Gebäudehöhen
Als oberer Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte maximale Gebäudehöhe (GH max.) gilt die Oberkante des jeweiligen Gebäudes an seiner höchsten Stelle.

2.2 Technikaufbauten
Auf maximal 20% der Grundfläche kann eine Überschreitung der festgesetzten maximalen Gebäudehöhe (GH max.) durch technische Aufbauten um bis zu 2,5m zugelassen werden.

3. Abweichende Bauweise (§ 22 BauVO)

Es gilt die offene Bauweise mit der Maßgabe, dass Gebäudehöhen über 50 m zulässig sind. Seitliche Grenzabstände sind einzuhalten.

4. Überbauung und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 23 BauVO i. V. m. § 14 BauVO)

Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist ein allseitig geschlossener Verbindungsgang zu dem auf dem Flurstück Nr. 162 der Flur 7, Gemarkung Heerdt gelegenen Gebäude zulässig. Die maximale Breite dieses Verbindungsganges darf 4,5 m nicht überschreiten. Seine maximale Höhe darf eine Geschosshöhe nicht überschreiten. Bei unterschiedlichen Höhen der beiden angeschlossenen Geschosse kann das höhere Maß zugrunde gelegt werden. Unterhalb dieser baulichen Anlage ist eine lichte Höhe von mindestens 4,5 m freizuhalten.

5. Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB i. V. m. § 12 BauVO und § 86 BauO NRW)

5.1 Oberirdische Stellplätze sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen für Stellplätze zulässig.

5.2 Garagen sind ausschließlich als Tiefgaragen zulässig. Diese sind ausschließlich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen für Tiefgaragen zulässig. Ein- und Ausfahrten von Tiefgaragen sind auch außerhalb der vorgeannten Flächen zulässig.

6. Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

6.1 Die mit GFL1 bezeichnete Fläche (Privatstraße) ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger, der Anlagen und für Notfall- und Rettungsfahrzeuge zu belasten.

6.2 Die mit GFL2 bezeichneten Flächen sind mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsträger zu belasten. Auf diesen Flächen ist eine Überbauung und Bepflanzung nicht zulässig.

7. Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren i. S. d. BImSchG sowie die zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung oder Minderung solcher Einwirkungen zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Lärm
Als Mindestanforderung für alle Fassaden im Plangebiet gilt Lärmpegelbereich III (maßgeblich Außenlärmpegel 61 - 65 dB (A), erf. R_W für Wohnräume 35 dB, erf. R_W für Büroräume 30 dB) gemäß DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Ausgabe November 1989, Hrs.: DIN - Deutsches Institut für Normung e.V., veröffentlicht im Ministerialblatt NRW Nr. 77 vom 26.10.1990.

7.2 Luft
Tiefgaragen sind über Dach der aufstehenden und angrenzenden Gebäude zu entlüften. Anderweitige Lüftungsanlagen sind dann zulässig, wenn über ein mikroskaliges Ausbreitungsgutachten (z.B. MISKAM) nachgewiesen wird, dass die umliegenden Nutzungen nicht vor Grenzwertüberschreitungen gemäß 22. BImSchV beeinträchtigt werden.

8. Begrünungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW)

8.1 Pflanzgebotfläche
Die zeichnerisch festgesetzte Fläche mit Pflanzgebot ist als Grünfläche wie folgt anzulegen:

- Je 50 m² ist mindestens 1 schmal- oder mittelgrobkroniger Laubbaum mit Stammumfang von 20 - 25 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Es sind Baumarten mit Bedeutung für die heimische Fauna zu wählen.
- 70 % der Fläche sind mit blüten- oder fruchttragenden Laubsträuchern zu bepflanzen.
- 30 % der Fläche sind mit niedrigen bodendeckenden Laubgehölzen zu bepflanzen.

8.2 Begrünung der nicht überbauten Grundstücksflächen
Die nicht überbauten Grundstücksflächen im GE-Gebiet sind mit einer strukturreichen Mischvegetation aus Laubbäumen, Laubsträuchern und bodendeckender Bepflanzung dauerhaft zu begrünen, soweit sie nicht für eine andere bauliche Verwendung benötigt werden.

Je angelegene 350 m² der nicht überbauten Grundstücksfläche ist mindestens 1 mittelgrobkroniger Laubbaum mit Stammumfang von 18 - 20 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Es sind Baumarten mit Bedeutung für die heimische Fauna zu wählen.

Die für die Feuerwehrzufahrt und -aufstellflächen zu befestigenden Flächen sind in Schotterrassen anzulegen.

8.3 Begrünung der oberirdischen Stellplätze
Innerhalb der zeichnerisch festgesetzten Flächen für Stellplätze ist je 4 Stellplätze ein mittelgrobkroniger Laubbaum einer Baumart mit einem Stammumfang von 20 - 25 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen. Es sind Baumarten mit Bedeutung für die heimische Fauna zu wählen. Die unversegelte Baumscheibe muss mindestens 10m² je Baumstandort betragen.

Oberirdische Stellplätze sind so zu gestalten, dass sie über einen begrüntem Anteil von mindestens 30% verfügen, sofern es aufgrund der Nutzung nicht zu Konflikten mit dem Boden- und Grundwasserschutz kommen kann.

8.4 Tiefgaragenbegrünung
Auf Tiefgaragendecken oder unterirdischen Gebäudeteilen ist, soweit sie nicht überbaut oder für eine andere bauliche Verwendung benötigt werden, eine Vegetationsfläche bestehend aus einer 10 cm starken Bodensubstratschicht zuzüglich einer Drainschicht fachgerecht aufzubauen. Für Baumpflanzungen gemäß Punkt 8.1, 8.2 und 8.3 ist die Stärke der Bodensubstratschicht auf mindestens 120 cm (zuzüglich Drainschicht) zu erhöhen. Das durchwurzelbare Substratvolumen muss mindestens 50 m³ je Baumstandort betragen. Das Tiefgaragensubstrat muss den FLL-Richtlinien Ausgabe 2008 (FL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn) entsprechen (siehe Punkt IV, Abschnitt „Begrünung von Tiefgaragen und Dächern“).

8.5 Dachbegrünung
Flachdächer oder flach geneigte Dächer bis einschließlich maximal 15 Grad Dachneigung sind unter Beachtung der brandschutzrechtlichen Bestimmungen mit einer standortgerechten Vegetation extensiv zu begrünen. Die Stärke der Vegetationsschicht muss im Mittel 10 cm betragen. Das Dachbegrünungssubstrat muss den FLL-Richtlinien Ausgabe 2008 (FL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn) entsprechen (siehe Punkt IV, Abschnitt „Begrünung von Tiefgaragen und Dächern“).

Von der Dachbegrünung ausgenommen sind verglaste Flächen und technische Aufbauten, soweit sie gemäß anderen Festsetzungen auf der Dachfläche zulässig sind. Diese Ausnahme von der Verpflichtung zur Begrünung gilt nicht für Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie.

8.6 Fassadenbegrünung
Fassadenflächen mit einer Ausrichtung nach Südwesten sind bis 3 m über der jeweils angrenzenden Geländeoberkante zu mindestens 30% zu begrünen. Die Begrünung ist bei Ausfall zu ersetzen.

9. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 BauO NRW)

Werbeanlagen haben sich in Größe, Form, Material, Farbe und Lichtwirkung dem Erscheinungsbild der Fassade unterzuordnen. Sie dürfen nur bis zu einer Höhe von 0,30 m unter der Fensterbank im 1. Obergeschoss angebracht werden.

Als Werbeanlagen nicht zulässig sind:

- Blinklichtanlagen,
- Wechsellichtanlagen,
- Lauflichtanlagen,
- Projektoren und Monitore aller Art,
- angestrahlte Anlagen, wenn die Lichtquelle bewegt oder die Helligkeit verändert wird,
- Anlagen mit der Möglichkeit Motive zu wechseln (Wendeanlagen) sowie
- Kombinationen der vorgenannten Anlagen.

II. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Wasserschutzzone
Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone II des Wasserverkes Lörick.

Luftverkehr
Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Düsseldorf. Für Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes beträgt die zustimmungs- bzw. genehmigungsfreie Höhe 83,70 m ü. NN.

III. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Bodenverunreinigungen
Aufgrund der Auffüllungen ist der Bereich der Altablagerung mit der Katasternummer AA 39 gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Zusätzlich ist innerhalb dieser Altablagerung eine Altlast gekennzeichnet. Näheres ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

IV. Hinweise

Archäologische Bodenfunde

Im Plangebiet muss mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden. Auf die Meldepflicht gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW) wird hingewiesen.

Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass Kampfmittel im Boden vorhanden sind. Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Beim Fund von Kampfmitteln sind die Erdarbeiten sofort einzustellen und die Feuerwehr zu benachrichtigen. Vor der Freilegung der Funde sind mechanischen Belastungen ist eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Leitungen

Die Schutzanweisung „Hinweise zum Schutz von erdverlegten Versorgungsanlagen“ der Stadtwerke Düsseldorf AG ist zu beachten. Außerdem ist zu beachten, dass sich außer Betrieb befindliche, nicht dokumentierte Leitungen und Anlagen der Stadtwerke Düsseldorf AG im Planungs- und Baubereich befinden können. In diesem Fall ist Kontakt mit der Abteilung 151 – Entstörung und Inspektion der Stadtwerke aufzunehmen. Trennungen von vorhandenen Netzanschlüssen müssen rechtzeitig vor der Baufeldreimachung beantragt werden.

Grundwasser

Die Grundwasserflurabstände sind äußerst gering. Sie liegen zeitweise deutlich weniger als 1 Meter unterhalb und an einigen Stellen sogar knapp oberhalb der momentanen Geländeoberkante. Für geplante Grundwasserbenutzungen im Plangebiet (z.B. Wasserhaltungsmaßnahmen während der Baumaßnahme, etc.) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Umweltamt zu beantragen. Der Umfang des jeweiligen Wasserrechtsantrages sollte frühzeitig mit der Unteren Umweltschutzbehörde abgestimmt werden. Im Rahmen des Wasserrechtsantrages für eine Bauwerkserhaltung oder eine sonstige Grundwasserbenutzung ist der Nachweis (u.a. anhand von hydrologischen und hydrogeologischen Gutachten) zu erbringen, dass durch die Grundwasserbenutzung nachteilige Auswirkungen auf das Grundwasser nicht zu besorgen sind oder erforderlichenfalls durch zusätzliche Maßnahmen vermieden werden können. Außerdem ist die schadhafte Ableitung des geförderten und genutzten Grundwassers darzustellen.

Begrünung von Tiefgaragen und Dächern
Die Begrünungsanbau und die verwendeten Materialien und Substrate für die Tiefgaragen- und Dachbegrünung der Festsetzungen 8.4 und 8.5 sind gemäß der aktuellen FLL-Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (Ausgabe 2008) auszuführen (FLL = Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V., Bonn).

Begrünung von Fassaden
Die Auswahl und Verwendung geeigneter Arten ist entsprechend der „Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Fassadenbegrünungen mit Kletterpflanzen – Ausgabe 2000“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL) vorzunehmen.

Löschwasser

Die für den Grundschutz erforderliche Löschwassermenge (3.200/min) kann aus dem Trinkwassernetz der Stadtwerke bereit gestellt werden. Die Bereitstellung der für den Objektschutz erforderlichen Löschwassermenge ist im Rahmen des Bauantragsverfahrens zu klären.

Feuerwehraufstellflächen

Sämtliche Baum- und Gehölzpflanzungen sind mit der Feuerwehr abzustimmen, um im Umfeld notwendiger Feuerwehraufstellflächen Hindernisse (z.B. für die Benutzung der Dreheleiter) auszuschließen.

V. Bisheriges Planungsrecht

(räumliche Überlagerung durch neues Planungsrecht)
Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes werden in seinem Geltungsbereich die bisher gültigen Bebauungspläne (Fluchtlinien- oder Durchführungspläne) oder Teile von Bebauungsplänen durch neues Planungsrecht überlagert.

Betroffen sind

der Fluchtlinienplan Nr. 5178/11 vom 05.04.1940,
der Durchführungsplan Nr. 5178/26 vom 25.09.1961,
die Bebauungspläne Nr. 5178/32 vom 26.11.1966,
5179/09 vom 20.08.1985,
5179/12 vom 22.02.2002,
5179/04 vom 29.07.1972.

Dieser Ausführung enthält in einfarbiger Darstellung alle Festsetzungen nach Abschluss des Planverfahrens.

Düsseldorf, den 15.08.2011
Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

Der Oberbürgermeister
Vermessungs- und Liegenschaftsamt
Im Auftrag

PLANUNTERLAGE: Stadtgrundkarte und Angaben aus dem Kataster
Stand der Planunterlagen: Mai 2010
Legende: Guss-Kröger Nr. 77

Kreisgrenze (Stadtgrenze) ---
Gemarkungsgrenze ---
Flurgrenze ---
Flurstücksgrenze ---
Gebäudegrenze ---
Mauer, Zaun, Bordkäufe usw. ---
Bundesstraße mit Nummer B 226
Landstraße mit Nummer L 228
Kreisstraße mit Nummer K 7

Angefordert: Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

BEGRENZUNGSLINIEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
Baulinie
Streckenbegrenzungslinie bzw. Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen
Nutzung

Angefordert: Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

kleinstsiedlungsgebiet
Baulinie
Baugrenze
besonderes Wohngebiet
Dorfgebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Sondergebiet

Angefordert: Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

MASS DER BAUL. NUTZUNG

offene Bauweise
geschlossene Bauweise
abweichende Bauweise
nur Einzelhäuser zulässig
nur Doppelhäuser zulässig
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
nur Hausgruppen zulässig

Angefordert: Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

BAUWEISE

Flächen für oberirdische Stellplätze (St)
Garagen (Ga)
Tiefgaragen (TGA)
Zufahrten, Rampen
entsprechend der jeweiligen Beschöpfung
als Parkplatz vorgesehen
Garagegeschoss
Oberkante über
Straßenkante über NN
der Gradienten sind aus dem Längen- schicht zu ersehen. Die Höhen dieser Bepflanzung sind in Klammern gesetzt.

Angefordert: Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

SONSTIGES

Erstrichtung
Satteldach
Flachdach
Dachneigung
Pultdach
Einfriedigungsmauer
ggf. mit Höhenangabe
Fläche für den Gemeindefriedhof
Mit Geh-, Fahr- und Leitungs- rechten zu belastende Flächen
zu erhaltende Bäume
anzupflanzende Bäume

Angefordert: Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

61112 - B - 5179015
Düsseldorf, den 06.10.2010
Der Oberbürgermeister
Stadtplanungsamt
Im Auftrag

Landeshauptstadt Düsseldorf

Bebauungsplan
Nr. 5179/015

Erweiterung Seestern II

Maßstab 1 : 500

0 10 20 30 40 50
Meter